

RS Vwgh 2022/1/17 Ro 2021/03/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.2022

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

93 Eisenbahn

Norm

EisbKrV 2012 §2 Z2

EisbKrV 2012 §5

EisenbahnG 1957 §48 Abs1

EisenbahnG 1957 §49 Abs1

EisenbahnG 1957 §49 Abs2

StVO 1960 §1 Abs1

StVO 1960 §2 Abs1 Z1

Rechtssatz

Wenn Regelungen des EisenbahnG 1957 - ohne weitere Einschränkung - auf "Straßen" (mit öffentlichem Verkehr) abstellen, gilt dies grundsätzlich unabhängig von der Art des Verkehrs (Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr) auf diesen Straßen. Ob die jeweilige Straße für Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr oder beides bestimmt ist, ist (als maßgeblicher Parameter für die Art der Sicherung) mitentscheidend dafür, wie eine Eisenbahnkreuzung zu sichern ist, zumal dies die örtlichen Verhältnisse und Verkehrserfordernisse ebenso prägt wie die Sicherheit des Verkehrs auf der Straße (wesentliche Faktoren für die Entscheidung über die Art der Sicherung nach § 5 EisbKrV 2012); die grundsätzliche Anwendbarkeit der Regelungen des EisenbahnG 1957 wird dadurch aber, sofern im Einzelnen nichts anderes bestimmt wird, nicht eingeschränkt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021030022.J01

Im RIS seit

10.02.2022

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at